



Ausgegeben in Steinfurt am 06. Juli 2023			Nr. 27/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
241	22.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der See- und Badesatzung für das Gemeindegebiet (Naturbad) der Gemeinde Saerbeck vom 22.06.2023	304 - 305
242	22.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 22.06.2023	305 - 306
243	23.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf	307
244	27.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-16-17500	308
245	27.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124635063	308
246	28.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Hopstener Aa“ im Kreis Steinfurt	309 - 321
247	28.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-18069	322
248	29.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124077005	322
249	03.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-41-18089	323
250	05.07.2023	Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für eine Kreis-tagsabgeordnete	323 - 324
251	06.07.2023	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine über die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Gemeindegebiet Neuenkirchen	324 - 328
252	06.07.2023	Genehmigung einer Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Neuenkirchen durch die Freiwillige Feu-erwehr Rheine	329 - 332

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

241. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der See- und Badesatzung für das Gemeindegebiet (Naturbad) der Gemeinde Saerbeck vom 22.06.2023

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1969, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 1072), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 09.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die See- und Badesatzung für das Gemeindegebiet (Naturbad) der Gemeinde Saerbeck vom 06.07.2020 wird wie folgt geändert

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 5 Eintritt

- (1) Für die Benutzung des Naturbades sind Entgelte fällig. Die Höhe der Entgelte wird durch besonderen Beschluss des Rates der Gemeinde Saerbeck festgesetzt.
- (2) Das Naturfreibad darf nur für den dafür vorgesehenen Eingang betreten werden. Es sind die für die Benutzung des Naturbades auf der Preistafel am Eingang vermerkten Entgelte zu entrichten. Die Saison- und Zehnerkarten gelten nur im jeweiligen Ausgabejahr. Bei missbräuchlicher Benutzung von Eintrittskarten erfolgt eine entschädigungslose Einziehung. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss für längere Zeit beim Kartenerwerb ausgesprochen werden. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der See- und Badesatzung für das Gemeindegebiet (Naturbad) der Gemeinde Saerbeck vom 22.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehenden Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 22.06.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 27/2023/241

242. Öffentliche Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S.1072) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV.NRW.S. 250) in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 15.05.2007 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 19/2007) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.09.2022 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 34/2022) wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

Der bisherige § 6 Absatz 2 entfällt und wird durch folgenden § 6 Absatz 2 ersetzt:

§ 6 Mittagsverpflegung

- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert erhoben. Hierzu werden monatlich je 16 Essen (192 Schultage ./ 12 Monate) à 3,70 € = 59,20 € berechnet, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen

Mittagessen. Bei Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung bzw. – ermäßigung. Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit an den unterrichtsfreien Tagen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Die Entgeltabrechnung hierfür erfolgt durch den Träger der Offenen Ganztagschule.

Artikel 2: § 10 entfällt und wird durch folgenden § 10 ersetzt:

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 22.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 22.06.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Tobias Lehberg

Kreis Steinfurt 27/2023/242

243. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf

Volkshochschul (VHS) – Zweckverband Lengerich (Westf.) - Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. findet statt am

Montag, 07. August 2023 um 16.30 Uhr

Der Veranstaltungsort wird Ihnen kurzfristig mitgeteilt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

A) Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung – Regularien
 - Genehmigung des Protokolls
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Erläuterungen zum Geschäftsbericht 2022
- TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2022
- TOP 4 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
- TOP 5 Auftrag zur Anpassung der Entgeltordnung
- TOP 6 Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Höhergruppierung von HPM Valentina Beeck und Diana Tyutina
- TOP 2 Anfragen und Mitteilungen

Lengerich, 23.06.2023

VHS-Zweckverband Lengerich
Vorsitzender der Verbandsver-
sammlung
gez. Alexander Kühne

Kreis Steinfurt 27/2023/243

244. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-16-17500

Gegen Frau Julia Skoba, zuletzt wohnhaft in 49492 Westerkappeln ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.06.2023 (Az.: 51-14-16-17500) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2023/244

245. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124635063

■ Gegen Herrn Peter Wiens, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Grüner Winkel 10, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.05.2023 (Az: 124635063) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2023/245

246. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Hopstener Aa“ im Kreis Steinfurt

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 28.06.2023 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Hopstener Aa“ öffentlich bekanntgemacht.

SATZUNG

des Unterhaltungsverbandes „Hopstener Aa“, Kreis Steinfurt

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Hopstener Aa“. Er hat seinen Sitz in Hopsten, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der jeweils geltenden Fassung)

- a. „Hopstener Aa“ von der Landesgrenze unterhalb Hopsten bis zur Brücke Lambrecht unterhalb der Einmündung Meerbeeke sowie
- b. Der „Giegel Aa“ und der „Flötte“ in den Gemeinden Hopsten und Recke sowie den Städten Hörstel und Ibbenbüren.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
2. Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.
4. Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandsatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
 - b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
 - c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

§ 6 Benutzung der Grundstücke durch den Verband

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:
 - a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m.
 - b. Zäune höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m

- c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche
 - d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.
- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.
- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

II. Verfassung

§ 9 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat -14- Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
- a. Erschwerer -Gruppe A-: -3- Mitglied(er)

- | | |
|---|------------------|
| b. Gewässeranlieger -Gruppe B-: | -4- Mitglied(er) |
| c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet
(entsprechend dem Anteil des Gemeindegebietes am Verbandsgebiet)
-Gruppe C-: | |
| die Stadt / Gemeinde Hopsten | -4- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Recke | -1- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Hörstel | -1- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Ibbenbüren | -1- Mitglied(er) |

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 33 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.
- (5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 11

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2024
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
9. Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 14 Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und

einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und -6- weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Verbandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.
- (2) Mindestens -3- ordentliche Vorstandsmitglieder und -3- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am 31.12.2025.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
2. die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 21),
4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

5. Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
6. Aufstellung der Jahresrechnung,
7. Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
8. Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Schadensregulierungen,
10. die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
11. die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandplans,
12. die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands,

zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
 - b. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
 - c. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

§ 21

Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern
1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und
 2. die Stimmübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird

§ 22

Umlaufverfahren

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 22 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.
- (2) Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:
- a. Nummern anpassen
 1. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlassung des Vorstandes.
 2. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.
 3. Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).

III. Haushalt

§ 23 Haushalt

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

§ 24 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 25 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Verbandsbeiträge

§ 26 Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 27 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.
- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.
- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenen Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A § 27 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

§ 29

Hebung

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Folgen des Rückstandes

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis

ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt

- a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
- b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

V. Verfahrensvorschriften

§ 32

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zur Zeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Be-

zirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.

- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

VI. Dienstkräfte

§ 34 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

VII. Aufsicht

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

§ 36 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.2009 außer Kraft.

Steinfurt, 28.06.2023

Der Landrat
Als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 27/2023/246

247. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-18069

Gegen Herrn Mesut Coban, zuletzt wohnhaft in Alanya/Türkei, Oba Mahallesi Fatih Cad. No:3 Dedebey Apartmani Daire :3 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.06.2023 (Az.: 51-14-32-18069) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2023/247

248. Öffentliche Zulassung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124077005

Gegen Frau Anja Itani, zuletzt wohnhaft in 44339 Dortmund, Zwergweg 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.04.2023 (Az: 124077005) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2023/248

249. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-41-18089

Gegen Herrn Dmytro Diachuk, zuletzt wohnhaft in der Ukraine, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.07.2023 (Az.: 51-14-41-18089) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.07.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2023/249

250. Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für eine Kreistagsabgeordnete

Die Kreistagsabgeordnete Heike Cizelsky aus Westerkappeln hat gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zum 01.07.2023 auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union (CDU) habe ich gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG

Herrn
Norbert Wessling
geb. 1956 in Paderborn
wohnhaft Am Hain 1, 48282 Emsdetten

festgestellt und als Mitglied des Kreistages des Kreises Steinfurt für gewählt erklärt. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, Kreishaus, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus in Steinfurt, Zimmer A115b) zu erklären.

Steinfurt, den 05.07.2023

Der stellv. Wahlleiter
für den Kreis Steinfurt
gez. Freitag
(Kreisdirektor)

Kreis Steinfurt 27/2023/250

251. Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine über die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Gemeindegebiet Neuenkirchen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine über die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Gemeindegebiet Neuenkirchen habe ich mit Verfügung vom 04.07.2023 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 07.07.2023 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Gemeindegebiet Neuenkirchen

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Neuenkirchen
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 26 Abs. 1 BHKG in der Gemeinde Neuenkirchen durch die Stadt Rheine. Die Stadt Rheine wird von der Gemeinde Neuenkirchen mit der Durchführung der Brandverhütungsschauen beauftragt (mandatierende Aufgabenübertragung).

§ 2 Objekte

- (1) Die Brandverhütungsschau soll sich auf bauliche Anlagen (insbesondere Sonderbauten nach § 50 BauO NRW) erstrecken, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.

Unterschieden werden hierbei:

- Sonderbauten mit Menschenansammlungen
- Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen
- Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen
- Sonderbauten mit besonderen Umweltgefahren und/oder für Einsatzkräfte gefährlichen Anlagen und Einrichtungen
- Unterirdische Großgaragen (aufgrund der erhöhten Gefährdung für Einsatzkräfte)
- Tunnelbauten (Schienen- und Straßenverkehr)

- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen stellt der Stadt Rheine eine Liste mit brandverhütungsschulpflichtigen Objekten zur Verfügung, aus der die Anschriften der Objekte, die Nutzungen sowie deren verantwortliche Ansprechpartner ersichtlich sind. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Neuenkirchen sämtliche für die Vorbereitung der Brandverhütungsschau erforderliche Unterlagen (z.B. Baugenehmigung, Brandschutzkonzept, Niederschriften von Brandverhütungsschauen o.ä.) zur Verfügung.
- (3) Die Liste der brandschulpflichtigen Objekte kann nach örtlicher Gefahreinschätzung der Gemeinde Neuenkirchen sowie auf Empfehlung der Feuerwehr Rheine nach Absprache ergänzt werden.

§ 3 Fristen

- (1) Die Fristen der Brandverhütungsschauen richten sich nach § 26 Abs. 1 BHKG sowie der Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau (2021-1) der AGBF Bund.
- (2) Soweit eine Brandverhütungsschau zusammen mit einer Wiederkehrenden Prüfung durchgeführt werden soll, stellt die Gemeinde Neuenkirchen sicher, dass die Stadt Rheine mind. 4 Wochen vor dem Prüfungstermin von den Terminplanungen erfährt.

§ 4 Prüfumfang

- (1) Der Prüfumfang bei einer Brandverhütungsschau richtet sich anlehnd an die Prüfliste der „Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau (2021-1) der AGBF Bund“, wobei der Maßstab für die Bewertung die Einhaltung der Schutzziele ist und nicht zwingend die umfängliche Umsetzung der derzeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen (Bestandsschutz) erfordert.
- (2) Zum Prüfumfang im Sinne dieser Vereinbarung zählen ebenso die Vor- und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau.

§ 4 Niederschrift Brandverhütungsschau

- (1) Über die Begehung der Brandverhütungsschau wird durch die Stadt Rheine eine Niederschrift gefertigt und der Ordnungsbehörde der Gemeinde Neuenkirchen zur Verfügung gestellt. Innerhalb der Niederschriften werden durch die Stadt Rheine Fristempfehlungen zur Beseitigung der Mängel benannt.
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen entscheidet eigenverantwortlich und ordnungsbehördlich über die Beseitigung der festgestellten Mängel sowie deren Fristen zur Beseitigung.

§ 5 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.
- (2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden in Abstimmung mit der Gemeinde Neuenkirchen den jeweiligen Eigentümern/ Nutzungsberechtigten der brandverhütungsschulpflichtigen Objekte in Rechnung gestellt.
- (3) Die Abrechnung mit den Eigentümern/ Nutzungsberechtigten erfolgt jeweils im Anschluss der Brandverhütungsschau durch die Stadt Rheine.

§ 6 Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Neuenkirchen stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Neuenkirchen stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Möchte sich eine Partei von der Vereinbarung lösen, ist die Kündigung mindestens 6 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Aufrechterhaltung der Durchführung der Brandverhütungsschauen für die Stadt Rheine unzumutbar wird,
 - sich eine der Parteien grob vertragswidrig verhält,
 - wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart. Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. Juli 2023 inkraft.

Rheine, 21. 6. 2023

Stadt Rheine



Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Neuenkirchen, 26. 06. 23

Gemeinde Neuenkirchen



Wilfried Brüning
Bürgermeister

Steinfurt, den 06.07.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
im Auftrag
gez. Stüker

Kreis Steinfurt 27/2023/251

252. Genehmigung einer Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Neuenkirchen durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung
in der Gemeinde Neuenkirchen durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Neuenkirchen,
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Gemeinde Neuenkirchen tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

§ 2

Alarmierung

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

§ 3 Alarm- und Ausrückeordnung

Die Gemeinde Neuenkirchen ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

§ 4 Hilfsfrist

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

§ 5 Einsatzleitung

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

§ 6 Kosten

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorhaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Neuenkirchen multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Gemeinde Neuenkirchen erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.
- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Gemeinde Neuenkirchen geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt

Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Gemeinde Neuenkirchen ab.

- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Gemeinde Neuenkirchen, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird in dem Falle dann umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

§ 7

Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Neuenkirchen stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Neuenkirchen stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 8

Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
- dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
 - die Aufrechterhaltung der Tauchergruppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist,

kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. Juli 2023 in Kraft.

Rheine, 21. 6. 2023

Neuenkirchen, 26. 06. 23

Stadt Rheine

Gemeinde Neuenkirchen



Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister



Wilfried Brüning
Bürgermeister

Kreis Steinfurt 27/2023/253